Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 24

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 24

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 9. April 1934.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Staatsministeriums: Aufhebung des badischen Fleischsteuergesetzes; des Ministers des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht —: Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg.

Bekanntmachung.

(Vom 6. April 1934)

Aufhebung des badischen Fleischsteuergesetzes.

Gemäß Artikel 5 des Schlachtsteuergesetzes vom 24. März 1934 — Reichsgesetzblatt Teil I Seite 238 — treten die Gesetze der Länder über die Erhebung von Steuern auf Schlachtungen oder auf den Verbrauch von Fleisch und von Schlachtausgleichsteuern am 1. Mai 1934 außer Kraft. Demnach sind das badische Fleischsteuergesetz vom 9. Dezember 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 305) in der Fassung des Gesetzes vom 1. August 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) sowie die hierzu ergangenen Vollzugsverordnungen nur noch bis Ende April 1934 wirksam.

Karlsruhe, den 6. April 1934.

Das Staatsministerium.
Köhler

Bekanntmachung.

(Vom 24. März 1934)

Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg.

Der Herr Erzbischof von Freiburg hat die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg badischen Anteils durch Satzung vom 27. Februar 1934 geregelt. Diese Satzung, welche am 1. April 1934 in Kraft tritt, wird nachstehend gemäß § 5 des Kirchenvermögensgesetzes vom 7. April 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1927 Seite 97) bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 24. März 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —
Dr. Wacker

Satzung

über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils.

Conrad
durch Gottes Erbarmung und des hlg. Apostol. Stuhles Gnade
Erzbischof von Freiburg
Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

In Ausübung des in Unserem oberhirtlichen Amte liegenden Rechtes zur freien und selbständigen Regelung der kirchlichen Angelegenheiten Unserer Erzdiözese verordnen Wir, was folgt:

§ 1

Die Vermögensangelegenheiten der katholischen Kirche im Freistaat Baden sowie ihrer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen werden vom Erzbischof (Ordinarius) selbständig geordnet und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verwaltet.

§ 2

Das dem Erzbistum gewidmete Vermögen der Erzdiözese Freiburg, badischen Anteils, so-

wie das übrige allgemeine Vermögen werden vom Erzbischof verwaltet.

Zu dem dem Erzbistum gewidmeten Vermögen gehört insbesondere das Vermögen des Erzb. Stuhls, des Erzb. Seminarfonds, der Erzbischof Hermann Stiftung, der Erzb. Stipendienstiftungen sowie das Korporationsvermögen der römisch-katholischen Kirche im Lande Baden (Erträgnis der Allgemeinen Kirchensteuer).

Das Vermögen der Domkirche und der Domfabrik werden vom Erzbischof zusammen mit dem Domkapitel verwaltet.

Zu dem übrigen allgemeinen Vermögen der Erzdiözese gehören unter anderem das Vermögen der allgemeinen Fonde, Anstalten und Kassen, insbesondere die Allgem. Katholische Kirchenkasse, die Kathol. Interkalarkasse, die Pfälzer Kathol. Kirchenschaffnei, der Bruchsaler Geistlicher Seminarfond, der Breisgauer Kathol. Religionsfond, der Breisacher Präsenzfond, der Pensionsfond der Priester der Erzdiözese Freiburg, bad. Anteils, die Kathol. Pfarrpfründekasse.

§ 3

Das Vermögen des Domkapitels, des Erzb. Interkalarfonds, des Erzbischof Bernards-Fonds und der Schäzlerschen Stipendienstiftung wird vom Erzb. Domkapitel verwaltet.

§ 4

Das Vermögen der Stadt- und Landkapitel wird vom Dekan, dem Kammerer und den Definitoren sowie der Kapitelskonferenz verwaltet.

§ 5

Die Pfründen werden von ihren Inhabern verwaltet.

Das Vermögen der erledigten Pfründen verwaltet der Pfarrverweser. Das Vermögen anderer erledigter Pfründen seines Pfarrbezirks (Kaplaneien und Vikarien) verwaltet der Pfarrer oder Pfarrverweser.

§ 6

Das örtliche Kirchenvermögen einschließlich des Vermögens der katholischen Kirchengemeinden und etwaiger Distriktsfonde verwaltet der katholische Siftungsrat.

§ 7

Die dem Ordinarius zustehenden Rechte übt der Erzbischof oder der Generalvikar als sein Vertreter und bei Erledigung des Bischofsstuhls der Kapitelsvikar aus.

Mit seiner Vertretung als Verwalter (§ 2) und in der Aufsicht über die in §§ 4—6 genannten Verwalter betraut der Erzbischof eine Verwaltungsstelle (Erzbischöflicher Oberstiftungsrat) in einem von ihm näher bezeichneten Umfang.

§ 8

Die Verwaltung in den Fällen der §§ 2, 3, 5 und 6 umfaßt auch die Befugnis zur Rechtsvertretung des verwalteten Vermögens.

Die Kapitel (§ 4) werden gerichtlich und außergerichtlich vom Dekan und Kammerer zusammen vertreten.

§ 9

In den Fällen der §§ 4—6 kann die Verwaltung allgemein oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten vom Ordinarius einem besonderen Verwalter übertragen werden.

§ 10

Die Genehmigung des Ordinarius ist zur Rechtswirksamkeit erforderlich:

1. für den Erwerb, die Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie die Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
2. zur Veräußerung von Fahrnisgegenständen des Vermögensgrundstocks, wenn sie
   a) einen Schätzungswert von mehr als 1000 RM besitzen, oder
   b) künstlerischen, geschichtlichen, Altertums- oder Sammelwert haben oder
   c) Gegenstand besonderer Verehrung sind;
3. zur Veräußerung und Belastung von Wertpapieren, auch Inhaberpapieren, und Buchforderungen gegen das Reich und die Länder;
4. zur unentgeltlichen Übertragung, Belastung und Überlassung von Kirchenvermögen mit Ausnahme der Fälle, wo es sich um eine sittliche Pflicht oder eine auf den Anstand zu nehmende Rücksicht handelt, sowie zum Verzicht auf Rechte;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. zur Annahme von freigebigen Zuwendungen (auch Stiftungen und Zustiftungen) durch Verfügung unter Lebenden oder von Todeswegen, wenn
   a) ihr Wert 5000 RM übersteigt oder
   b) sie belastet sind, es sei denn, daß es sich um Belastungen handelt, für welche die Kirchenbehörde Bedeckungskapitalien vorgeschrieben hat, und diese gesichert sind,
   c) sie dem Zweck der bedachten Rechtsperson nicht entsprechen,
   d) mit ihnen eine neue Stiftung errichtet werden soll;
6. zur Ausschlagung freigebiger Zuwendungen;
7. zu Verpachtungen oder Vermietungen
   a) auf länger als 9 Jahre,
   b) wenn sie über die Zeit des Pfründegenusses des vertragschließenden Pfründnießers hinaus gelten sollen;
8. zur Übernahme von einmaligen oder wiederkehrenden Verbindlichkeiten, wenn der Betrag im Ganzen 1000 RM übersteigt, es sei denn, daß die Verbindlichkeit in einem von der Kirchenbehörde ordnungsgemäß gutgeheißenen Voranschlag allgemein oder besonders genehmigt ist;
9. zur Aufnahme von Darlehen, sofern dieselbe nicht zur Bezahlung aufgekündigter Kapitalien geschieht oder das Anlehen zur Bestreitung von voranschlagsmäßigen Ausgaben erforderlich ist und innerhalb derselben Rechnungsperiode aus laufenden Einnahmen wieder getilgt wird; ferner zur Eingehung von Schuldverpflichtungen durch Schuldanerkenntnis, Schuldversprechen, Bürgschaft, Wechsel und dgl.;
10. zur Führung von Prozessen;
11. zu Vergleichen, Verzichten und Anerkenntnissen über strittige Ansprüche
    a) aus dinglichen Rechten oder
    b) wenn der nachzulassende Wert 200 RM übersteigt;
12. zu Rechtsgeschäften mit einem an der Verwaltung Beteiligten, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

§ 11

Zur Bewilligung der Löschung und Minderung einer heimbezahlten Darlehenshypothek oder zur Bewilligung ihrer Umschreibung auf den Eigentümer ist zuständig

a) der Verwalter,
b) der Rechner, wenn er den Hypothekenbrief oder eine besondere schriftliche Ermächtigung des Verwalters vorlegt, und im Darlehensvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 12

Keine Genehmigung ist erforderlich zur geordneten, zweckentsprechenden Verwertung des regelmäßigen Ertrags und zur vorschriftsmäßig gesicherten Anlage verfügbarer Gelder sowie zu anderen, im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung bleibenden Geschäften.

§ 13

Im Zweifel ist anzunehmen, daß

a) Zuwendungen an die Verwalter als solche den von ihnen vertretenen Rechtspersonen zugedacht,
b) von einem Pfründnießer eingegangene Verpflichtungen nicht als namens der Pfründe, sondern nur für seine Person übernommen gelten sollen.

Miet- und Pachtverträge, welche ein Pfründnießer über die Zeit seines Pfründegenusses hinaus ohne höhere Genehmigung abgeschlossen hat, sind auf den ersten gesetzlichen Termin kündbar.

§ 14

Der Katholische Stiftungsrat besteht aus

a) dem Pfarrgeistlichen als Vorsitzenden,
b) aus 4—16 Mitgliedern, die aus den Angehörigen der Kirchengemeinde gewählt werden.

Anstelle des Pfarrgeistlichen kann vom Ordinarius auch ein anderer Vorsitzender bestellt werden. Im Zweifel gilt der für die Seelsorge bestellte Vertreter auch als Vertreter im Vorsitz des Stiftungsrats.

Der Stiftungsrat hat das Interesse des von ihm verwalteten Vermögens zu fördern. Seine Mitglieder sind für den Schaden, wel-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

cher dem Kirchenvermögen aus der Verletzung der Verwaltungsvorschriften erwächst, zivilrechtlich haftbar.

§ 15

Das Verfahren über die Bestellung der Stiftungsräte (insbesondere Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ergänzung, Bestellung bei Wahlverweigerung, Amtsenthebung) und deren Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung, Geschäftsführung und dergl. regelt der Ordinarius.

§ 16

Die Zusammensetzung des Stiftungsrats einer Gesamtkirchengemeinde richtet sich nach ihrem ordnungsgemäß genehmigten Statut.

§ 17

Die Bestellung der Kirchengemeindevertretung und der Kirchensteuervertretung, das Wahlverfahren, die Geschäftsordnung, Berufung und Auflösung werden vom Ordinarius im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geordnet.

§ 18

Den Rechner ernennt der Stiftungsrat und händigt ihm als Ausweis eine Bestellungsurkunde aus.

§ 19

Bekundet werden die Beschlüsse des Stiftungsrats durch Auszüge aus dem Sitzungsbuch, die der Vorsitzende beglaubigt.

§ 20

Die vom Stiftungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit abgegebenen Erklärungen (auch Vollmachten) sind nach außen wirksam, wenn sie die Unterschrift des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder sowie das Dienstsiegel (oder Pfarrsiegel) tragen. Andernfalls verpflichten sie das verwaltete Vermögen nicht.

§ 21

Diese Satzung tritt mit dem 1. April 1934 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt treten die bisherigen von der Kirche erlassenen oder genehmigten Vorschriften über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens insoweit außer Kraft, als sie mit dieser Satzung in Widerspruch stehen.

Die Vorschriften des staatlichen Landes- und Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 sowie des staatlichen Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 und der Vollzugsverordnungen zu diesen Gesetzen bleiben unberührt.

Freiburg i. Br., den 27. Februar 1934.

‡ Conrad,
Erzbischof.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe